

5. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren

Aufgrund des § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010 Nr. 13, S. 4080) wird nach Beschluss-fassung durch die Gemeindevertretung am 03.07.2023 folgende 5. Änderung zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren, geänd. durch die 4. Änderung vom 4. März 2019, erlassen:

Artikel 1

Änderung zu § 2 – Parkgebühren

Parkzone 1

- Parkplatz Thiessower Straße/Südstrand
- Parkplätze in der Wendeschleife an der Straße Südstrand (Wendeschleife an der Gemeindegrenze Mönchgut, OT Lobbe)
- Parken pro Stunde 1,00 €
- Höchstparkdauer 8 Stunden
- keine Tagesparkkarte
- Parkzeit 0:00 bis 24:00 Uhr

Parkzone 2

- Parkplätze entlang der Waldstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Elisenstraße (Abschnitt von der Kreuzung mit der Waldstraße bis zur Kreuzung mit der Carlstraße)
- Parkplätze entlang der Carlstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der Berliner Straße/Poststraße bis zur Kreuzung mit der Elisenstraße)
- Parkplätze entlang der Friedrichstraße (Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Thiessower Straße bis zur Kreuzung mit der Max-Dreyer-Straße/Nordperdstraße)
- Parkplätze entlang der Lindenstraße (gesamter Straßenzug zwischen der Kreuzung mit der Friedrichstraße bis zur Kreuzung mit der Poststraße)
- 1. Stunde Frei
- ab der 2. Stunde jeweils 1,50 €
- Höchstparkdauer 12 Stunden
- Höchstparkgebühr 12,00 €
- Parkzeit 0:00 bis 24:00 Uhr

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Göhren, 18.07.2023.

gez. 
Torsten Döring
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein

solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Göhren geltend zu machen. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.